

Gewässer- und Fischereiordnung des Sportanglerverein Schwerte (Ruhr) und Umgegend e.V.

1. Diese Gewässer- und Fischereiordnung gilt für sämtliche Fischereistrecken des Sportanglervereins Schwerte (Ruhr) und Umgegend e.V. mit Ausnahme des „Grüntaler Teiches“.
2. Das Angeln ist in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes sind zu wahren.
3. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, bei der Überwachung der Gewässer nach besten Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die folgenden erforderlichen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen:

-Durchzuführende Maßnahmen zur Beweissicherung –
Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen, Datum, Uhrzeit und Ort der Entnahme, Zeugen benennen.

Sofortige telefonische Benachrichtigung des Vereinsvorstandes und der Gewässerwarte

– Telefon und Anschrift siehe Terminkalender -
sowie

die Polizei in Schwerte Telefon 02304/92133220

und

die Feuerwehr in Schwerte Telefon Notruf 112

4. Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen sowie die in der Gewässer- und Fischereierordnung enthaltenen Vorschriften einzuhalten. Ebenso sind die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten.

Festgestellte Verstöße sind der Fischereiaufsicht oder dem Vereinsvorstand zu melden.

5. Jeder Angler hat bei der Fischereiausübung den Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein und die Gewässer- und Fischereierordnung bei sich zu führen.

Für die gesetzlich vorgeschriebene Meldung zum Jahreschluss sind die Fangergebnisse laufend aufzuzeichnen.

Ferner gehört ein Unterfangkescher, ein Zentimetermaß, Hakenlöser, Messer und Fischtöter zur Ausrüstung.

6. Bei der Begehung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisschein ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuweisen.

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden.

Gefangene Fische sind nach Aufforderung zur Überprüfung der Mindestmaße usw. vorzuzeigen.

Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufsicht Folge zu leisten.

7. Der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen ist untersagt. Maßige Fische sind vom Angler mitzunehmen und sinnvoll zu verwerten.

8. Es ist verboten, untermäßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hälteln oder mitzunehmen.

Diese Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort ins Wasser zurück zu setzen.

Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind die Fische zu töten und unverzüglich zu vergraben.

9. Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Es ist untersagt, Fische zu verwenden für die ein Mindestmaß vorgeschrieben ist. Ausgenommen sind Rotaugen und Rotfedern.

10. Das Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken gestattet. Beim Angeln auf Hecht ist ein Vorfach aus Stahl oder anderem besonders widerstandsfähigen Material zu verwenden.

11. Zur Ausübung der Fischerei dürfen zwei Handangeln, davon nur eine Raubfischangel, eingesetzt werden.

Erlaubt sind – außer dem lebenden Köderfisch – alle natürlichen Köder, die nicht durch weitere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Tierschutzgesetz) verboten sind.

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen.

Ausgelegte Angelruten müssen vom Angler stets beaufsichtigt und bedient werden können.

Gesperrte Uferbereiche, insbesondere Flächen der Wasserschutzzone I der Ruhrwasserwerke, dürfen nicht betreten werden

<p>Im Bereich des Naturschutzgebietes „Ruhraue ist untersagt:</p>
--

-die Ruhr zwischen Bahndamm und Petersbach (Liebesgraben) sowie den Petersbach und den Mühlbach zu beangeln.

-das Vorland außerhalb eines 10 m breiten Uferstreifens entlang der Ruhr zu betreten.

-die Ruhr (rechtes Ufer) vom Peterbach an 600 m flussaufwärts (Sperrschild hinter der Autobahn) vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres zu beangeln.

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Alter Ruhrgraben“ ist untersagt:

- den „Toten Arm“ vom Sperrschild an flussaufwärts vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres zu beangeln

12. Bei der Ausübung der Fischerei sind verboten

- die Hälterung von Fischen (Setzkescher o. ähnl.);
- die Verwendung von Stellnetzen, Reusen, Legeschnüren;
- das Angeln mit lebenden Köderfischen
- das Überqueren der Ufergrundstücke zum und vom Gewässer außerhalb der erlaubten und öffentlichen Wege;
- das Anwenden umweltschädigender Mittel, z.B. Chemikalien, Narkotika, Chemische Farbstoffe und Lockmittel, pflanzliche Extrakte usw
- sowie das Einbringen überflüssiger Ködervorräte und Anfüterungsmittel in das Gewässer, um sich ihrer zu entledigen.
- das Angeln von Booten aus und/oder jegliche weiteren Schwimmkörper.

13. Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Plastikbehälter, Dosen, Flaschen, Papier usw. sind vom Angelplatz zu entfernen.

Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung, zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Ufervegetation, Wasserpflanzen, Befestigungen, sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Weiden sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Zelten, lagern, Feuer entfachen und Autowaschen ist nicht gestattet.

Jegliche Schäden an Menschen, Tieren und Sachen sind zu vermeiden.

14. Die Ausübung der Fischerei geschieht auf eigene Gefahr.
Für Sachschäden haftet grundsätzlich das verursachende Vereinsmitglied.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässer- und Fischereiordnung, werden mit dem Entzug des Fischereierlaubnisscheines geahndet.

15. Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässer- und Fischereiordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Weitere Bestimmungen oder Änderungen gibt der Vereinsvorstand durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt.

Es gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung für Schonzeiten und Mindestmaße, soweit sie nicht vom Verein heraufgesetzt wurden.

Der Vorstand